



## Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen  
für das Jahr 2017

vom 02. November 2016

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 243) in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass vom 17. Dezember 2007 in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S. 252) wird nach Vorlage gemäß § 55 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) im Innen- und Umweltausschuss für die Landeshauptstadt Kiel verordnet:

### § 1

Gemäß § 5 LÖffZG dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an jährlich vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Freigabe wird durch Rechtsverordnung bestimmt.

Der Zeitraum der freigegebenen Öffnungszeiten darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Die Zeit des Hauptgottesdienstes ist dabei zu berücksichtigen.

Die Freigabe kann dabei auf die Bezirke oder bestimmte Handelszweige beschränkt werden.

### § 2

Am Sonntag, den 08. Januar 2017, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Winterzauber“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

### § 3

Am Sonntag, den 05. März 2017, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet ohne den Ortsteil Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Kieler Umschlag“

von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 4

Am Sonntag, den 16. Juli 2017, dürfen die Verkaufsstellen im Ortsteil Wellingdorf aus Anlass der Veranstaltung „Stadtteilstadt Wellingdorf“ von 12.00 bis 17.00 Uhr offengehalten werden.

§ 5

Am Sonntag, den 01. Oktober 2017, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Kieler Regional- und Bauernmärkte“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 6

Am Sonntag, den 05. November 2017, dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Kieler Stadtgebiet aus Anlass der Veranstaltung „Skandinavientage“ von 13.00 bis 18.00 Uhr offengehalten werden.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 LÖffZG.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Kiel, 02.11.2016

Landeshauptstadt Kiel

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister